

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 80.

Dienstag, den 5. Oktober

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die
Königl. Württemberg. Regierung des Neckarkreises
an das
Königliche Oberamt Waiblingen

In Berücksichtigung der mancherlei Mißstände, welche sich aus der Abhaltung der Kirchweihfeiern an verschiedenen Tagen in den einzelnen Gemeinden ergeben, hat sich die evangelische Oberkirchenbehörde zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Kirchweihfeier in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes jedes Jahr am dritten Sonntage des Monats Oktober stattfinden soll.

Da der Zweck dieser Anordnung nicht erreicht würde, wenn die mit den Kirchweihen gewöhnlich verbundenen Lustbarkeiten auch künftig noch an den frühern Kirchweihfesten, beziehungsweise an den unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen stattfinden dürften, so findet man für nöthig, bezüglich derjenigen Arten von Lustbarkeiten, welche nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden dürfen, der Tänze, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen.

1) An den früheren Kirchweihfesten, welche nicht auf den dritten Sonntag im Monat Oktober fielen, sowie 6 Tage vor und eben so lange nach denselben, darf ohne besondere Veranlassung, z. B. die Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs, einer Hochzeit und dergl. keine Tanzerlaubnis ertheilt werden.

Wird in dieser Zeit aus besonderem Anlaß eine Tanzerlaubnis ertheilt, so ist dabei die zulässige Zeitdauer der Belustigung in einer den Verhältnissen des besondern Falls angemessenen Weise zu bestimmen.

2) Die Tänze zur Feier der Kirchweih dürfen erst nach Beendigung des Gottesdienstes am Sonntage, sofern nach den Bestimmungen des Dekrets der Oberregierung vom 17/22 Januar 1811, das Tanzen am Sonntage in einer Gemeinde zulässig ist, oder wo dieser Fall nicht eintritt, erst am Montage nach dem Kirchweihsonntag Nachmittag beginnen und müssen auf einen Abend in der Gemeinde beschränkt und jedenfalls spätestens um Mitternacht beendigt werden.

Bezüglich der Zulässigkeit des Tanzens an Sonntagen in einzelnen Gemeinden des Landes wird sich weitere Entschließung vorbehalten.

3) Schulkinder dürfen nicht allein und auch in Begleitung der Eltern und sonstigen Angehörigen nicht zur Nachtzeit auf den Tanzplätzen geduldet werden.

4) Von Seite der Ortspolizeibehörden sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei diesen Lustbarkeiten besondere Vorkehrungen, etwa die Anordnung einer Ueberwachung derselben durch Mitglieder des Gemeinderaths, zu treffen.

Zu Folge höherer Weisung, wird das Oberamt beauftragt, wegen des Vollzugs dieser Vor-

Schriften alsbald das Erforderliche vorzuführen, und gegen jede Nichtbeachtung nachdrücklich einzuschreiten. Ludwigsburg den 29. Sepbr. 1852.

Auf besondern Befehl. Für den Vorstand:
Schott.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. Waiblingen den 4. Oktober 1852.

Königl. Oberamt. H a b e r l e n .

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen) In nachbenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 2 September 1852.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des

auf dem Rathhaus zu

am

*Johannes Büßmayer, Bortemacher in Winnenden.

Winnenden

Freitag den 8. October d. J.
Vormittags 8 Uhr.

*Wilhelm Fränzel, Sattler in Winnenden.

Winnenden.

Freitag den 8. October d. J.
Nachmittags 2 Uhr.

*Gottlieb Weller, Schneider in Dypelsbohm, Bürger in Rittersburg,

Dypelsbohm,

Samstag den 9. October. d. J.
Vormittags 8 Uhr.

*Wib. Georg Daniel Weif, Schuhmacher in Winnenden.

Winnenden.

Montag den 11. October d. J.
Vormittags 8. Uhr.

Waiblingen. (Bekanntmachung in Betreff des Gesetzes über die Abgabe von Branntwein.) Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, das Gesetz vom 19. September 1852 (Reg.Bl. No. 20.) ungesäumt der Gemeinde zu eröffnen, und daß dieses geschehen, bis zum 12. d.ß längstens hieher anzuzeigen.
Den 4. October 1852.

K. Oberamt.

H a b e r l e n .

Waiblingen. Unter Beziehung auf den oberamtl. Erlaß vom 26. Juni d. J. Amtsblatt No. 52., betreffend die Leichenschauer Besoldung und Leichenbesorgung, werden die Ortsvorstände zum Bericht binnen 8 Tagen darüber aufgefordert, in wie weit dem Erlaß nachgekommen worden ist, und wie es sich in den einzelnen Gemeinden hiemit verhält.
Den 30. September. 1852.

K. Oberamt.

H a b e r l e n .

Waiblingen. Für die im letzten Frühjahr an die bedürftigen Orte abgegebene Saat-Kartoffeln ist nunmehr der Ankaufs-Preis von 1 fl. 6 kr. p. Somit verfallen.

Die Gemeindepflegen werden daher ersucht, den Betrag in aller Balde abzuliefern, da die Amtspflege das Baar-Mittel bedarf und da es auch im Interesse der Ordnung des Gemeinde-Haushalts liegen dürfte, daß diese Angelegenheit rechtzeitig bereinigt werde.

Den 4. October 1852

Amtspflege.

Waiblingen. Die Schuldner der Oberamts-Leih- und Spar-Casse haben nunmehr den bis 1. October d. J. verfallenen Zinß zu bezahlen.

Die Herren Orts-Vorsteher ersuche ich, sie hiezu unter dem Bemerken aufzufordern, daß solche, welche bis 20. October nicht bezahlen würden, einzeln gemahnt werden müßten.

Die Zinß-Berechnung beginnt an dem Tag der Bewilligung des Darlehens und beträgt von 100 fl. Capital bei der Bewilligung an

20. April d. J. auf 164 Tage	— 2 fl. 15 fr.
28. April „ „ 156 Tage	— 2 fl. 9 fr.
8. Mai d. J. „ 146 Tage	— 2 fl.
21. Mai „ „ 133 Tage	— 1 fl. 50 fr.
19. Juni d. J. „ 104 Tage	— 1 fl. 26 fr.
10. Aug. d. J. „ 72 Tage	— 1 fl. —
15. Sept. d. J. „ 16 Tage	— 14 fr.

Hienach kann nun jeder Schuldner den Stückzinß selbst berechnen und es wird nur noch bemerkt, daß Buchs-Kreuzer für voll genommen werden.

Den 4. Octbr. 1852.

Der Cassier der O. Amts Leih- u. Spar-Casse
Steinbuch.

Dypelsböh m.

Gläubiger-Anruf.

Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des weyl. Johann Melchior Kirchdörfer, Weingärtners zu Dypelsböh m, oberamtsgerichtlich beauftragt, werden dessen sämtlichen Gläubiger und Bürgen hiemit aufgefordert bei der am

Samstag, den 9. October d. J.

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhaus in Dypelsböh m stattfindenden Schulden-Liquidation rechtsgemäß zu erscheinen, ihre Ansprüche und Vorzugrechte anzumelden und zu erweisen, so wie über einen Nachlaß-Vergleich sich zu erklären.

Von den bekannten nicht erscheinenden Gläubigern wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit der Gläubiger ihrer Klasse beitreten. Die nicht erscheinenden unbekannteren Gläubiger aber bleiben ganz unberücksichtigt.

Winnenden, den 2. September 1852.

Königl. Amtsnotariat:

Rieger.

Waiblingen.

Gallus Wehsser'sche Stiftung.

Aus derselben sollen diejenigen Personen der Stadt Waiblingen und der im Jahr 1796 zum Amt Waiblingen gehörigen Ortschaften, welche sich durch besonders edle Handlungen, Erfindungen und Einführung gemeinnütziger Künste, Anzeigen beträchtlicher Bosheiten, Rettung Anderer aus großer Gefahr, auch seltener Gehalten und Domestiken Treue vor Anderen ausgezeichnet haben, Prämien erhalten." Da der Stiftungsmäßige Termin gekommen, so werden alle, welche gegründete Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei der Stadtpflege einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nur solche berücksichtigt werden können, bei welchen die dabei vorwaltende Umstände genau angegeben, und diese obrigkeitlich beglaubigt sind.

Den 2. October 1852.

Die Verwaltung der
Wehsser'schen Stiftung.

Waiblingen. Weiße gepresste Bierhese ist fortwährend zu haben bei
Gottfried Wiedmann.

Waiblingen. 1 1/2 Viertel Acker im Vorde u Eisenthal ist gesonnen zu verkaufen:
Nagelschmid Schwarz Wittwe.

Zucker-Rüben.

Da die Rüben Lieferungen jetzt ihren Anfang nehmen, so wollen wir auf uniere accordsmäßige Bedingungen aufmerksam machen, daß nur solche Rüben angenommen werden, an welchen der Kopf bis unter den grünen Blätter, Ansatz, ganz platt, nicht zugekriegt, so wie auch alle kleinen Wurzeln, abgetrennt sind. Auch dürfen keine hohlen Rüben dabei seyn und muß alle Erde entfernt werden.

Wir ersuchen die Herren Orts-Vorsteher diese Bekanntmachung ihren Mitbürgern gütigst mittheilen zu wollen.

Stuttgart den 1. Oktober 1852.

Fr. Reihlen und Söhne.

Zuckerfabrik.

Waiblingen.

Am nächsten Samstag den 9. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden in der Behausung des alt Seifenhändler Kaufmann folgende Realitäten im öffentlichen Aufsteich verkauft werden:

- ca. 5 1/2 Aimer ferndigen Weist,
- ca. 50 Carr. Heu und Dohme,
- 1 4 aimriges Doal-ßaß.
- dt. 2 Aimer 12 Zmi,
- dt. 2 Aimer 10 Zmi,
- dt. 2 Aimer,
- dt. 6 Zmi,
- dt. 4 Zmi.

Nähere Auskunft ertheilt

Eubearbeiter Spig.

Verschiedenes.

Türkei.

Von der Donau den 21. September. Die A. Z. veröffentlicht zwei Briefe aus Bosnien über den Zustand der dortigen Christen, welchen wir Folgendes entnehmen: Die Christen fliehen nach allen Richtungen, geben ihre Habe verloren und suchen nur noch ihr Leben zu retten. Nach einer ungefähren Zählung mögen nun wohl schon über 10,000 Familien nach Destrreich ausgewandert seyn und diesem Staat einen Zuwachs von 16,000 wehrfähigen Männern gebracht haben. Wäre nur der Uebergang über die Grenze überall gleich leicht, es würde kaum eine Christenseele in Bosnien zurückbleiben. Gewiß hat die Auswanderung ihr Ende noch lange nicht erreicht. Der größte Theil der christlichen Anwohnern gehörigen Acker liegt brach. Warum auch säen und mähvoll ernten? Zwei Drittheile der Ernte eignen sich die türkischen „Herren“ an, und von dem letzten Drittel gehört noch der Zehent der Krone. Und nicht genug daran. Omer Pascha hat die Getreideausfuhr verboten, für sich jedoch und seine Günstlinge das mit österreichischen Kornhändlern abgeschlossen, von welchen nun die Preisoffering das Getreide um den vierfachen Preis zurückkaufen, und nicht bloß für den eigenen Bedarf. Die Verpflegung der türkischen Truppen fällt gleichweise den Kasab zur Last, und was sie davon erübrigen, fällt, wenigstens in der Herzegowina, den Montenegroinern als Beute anheim. Sie können sich nun diese Lage vorstellen!

Schw. W.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 30. Septbr. 1852.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheff.	12	32	12	—	—	—
Dinkel, "	—	—	—	—	—	—
Dinkel, neu "	7	30	6	1	4	—
Haber,	5	12	4	30	3	48
Roggen,	13	4	12	48	12	36
Gerste,	9	4	8	32	—	—
Gerste,	—	—	—	—	—	—
Waizen,	13	36	—	—	—	—
Einkorn p. Simri	—	—	—	—	—	—
Gemischtes	—	—	—	—	—	—
Erbisen,	—	—	—	—	—	—
Linien "	—	—	—	—	—	—
Wicken "	—	—	—	—	—	—
Welschkorn "	—	—	—	—	—	—
Akerbohnen,	—	—	—	—	—	—

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 2. Oktbr. 1852.

Fruchtgattungen.	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, p. Scheffel.	—	—	—	—	—	—
Dinkel	6	12	5	24	5	—
Haber	5	12	5	—	4	40
Haber	—	—	—	—	—	—
Waizen	—	—	—	—	—	—
Gerste p. Simri.	1	4	1	—	—	56
Wintergerste	1	20	—	—	—	—
Akerbohnen	1	24	1	16	1	12
Welschkorn	1	—	—	54	—	48
Roggen	1	28	1	20	—	—
Erbisen	—	—	—	—	—	—